

tung in der gerichtlichen Beweisaufnahme erlangt. Hier ist er, soweit es persönliche Beweismittel betrifft, in den §§ 224 ff. StPO zum Ausdruck gebracht. Er umfaßt das Gebot, die Personen — den Angeklagten, Zeugen, Kollektivvertreter oder Sachverständigen —, auf deren Wahrnehmung der Nachweis einer Tatsache beruht, in der gerichtlichen Beweisaufnahme mündlich zu vernehmen und das Verbot, die Aussage von solchen Personen über die gesetzlich geregelten Ausnahmefälle hinaus (§§ 224 Abs. 2, 225 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3, Abs. 2 und 3, 228 Abs. 3 StPO) durch Verlesung der Protokolle über eine frühere Vernehmung bzw. eines schriftlich vorliegenden Sachverständigengutachtens zu ersetzen.

Für die sachlichen Beweismittel, die Beweisgegenstände und Aufzeichnungen ergibt sich die gesetzliche Regelung auch, insoweit es das Problem der Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme anbelangt, aus den §§ 50, 51 StPO. Danach sind Beweisgegenstände grundsätzlich im Original, also als unmittelbare Beweismittel in der gerichtlichen Beweisaufnahme vorzulegen. Nur soweit das auf Grund der Beschaffenheit des Beweisgegenstandes nicht möglich ist, darf die Vorlage des Beweisgegenstandes durch Photographien, Zeichnungen oder Skizzen ersetzt werden. Entsprechendes gilt für Aufzeichnungen. Sie sind in der gerichtlichen Beweisaufnahme gleichfalls im Original, also als unmittelbare Beweismittel in erforderlichem Umfang durch Verlesen, Abspielen des Tonbandes u. ä., zur Kenntnis zu bringen. Das Besichtigungsprotokoll (§ 50 Abs. 2 StPO) ist eine spezifische Art der Aufzeichnung und daher in der gerichtlichen Beweisaufnahme entsprechend zu verwerten.

Aus dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme oder weitergefaßt der Beweisführung folgt, daß die Organe der Strafrechtspflege verpflichtet sind, alle Beweismittel selbst auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen und zu beurteilen. Das gilt auch für Sachverständigengutachten. Das Oberste Gericht hat den Rechtssatz aufgestellt: „Sachverständigengutachten sind Beweismittel, die — wie jedes andere Beweismittel — einer selbständigen Würdigung durch das Gericht unterliegen und daher für die vom Gericht zu treffenden Sachverhaltsfeststellungen nicht bindend sind.“⁴⁰

Die Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme in diesem Sinne ist eine wichtige Garantie für die Findung der Wahrheit. Sie verpflichtet das Gericht, alle Angaben der Beweismittel in der Beweisaufnahme selbst auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Das Gericht darf sich weder darauf berufen, daß die Untersuchungsorgane oder der Staatsanwalt die Wahrheit in ihrem ganzen Umfange bereits festgestellt haben, noch darf es sich darauf verlassen, daß von diesen Organen die tatsächlichen Angaben der Beweismittel ausreichend überprüft wurden. Es trägt als erkennendes Gericht die volle und alleinige Verantwortung für die Feststellung der objektiven Wahrheit in der gerichtlichen Hauptverhandlung.

Zugleich sichert die Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme die aktive und unmittelbare Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte, sei es in Form des Kollektivvertreters, der Zeugen oder Sachverständigen an der Wahrheitsfindung. Sie verpflichtet das Gericht, diese gesellschaft-